Bekanntmachung

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut (AFB)

In Bienenständen in Mielkendorf und Rumohr wurde der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen am 28.06.2021 amtlich festgestellt.
Gemäß § 5b, 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738) in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938) und § 1 Abs.3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften vom 16.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 141) in den jeweils geltenden Fassungen werden zum Schutz gegen eine Seuchenverbreitung folgende Anordnungen getroffen:

1. Anordnungen

1.1 Um den befallenen Bienenstand wird ein Gebiet der Gemeinde Mielkendorf und der Gemeinde Rumohr als Sperrbezirk gemäß anliegender Karten festgelegt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verfügung.

1.2 Für den Sperrbezirk gelten folgende Regelungen:

1.2.1 Alle Bienenvölker und Bienenstände innerhalb des Sperrbezirkes sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen.

1.2.2 Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

1.2.3 Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus dem Bienenstand entfernt werden.
Diese Regelung findet keine Anwendung auf Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitenden Betriebe, die über die erforderlichen Einrichtungen zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs" abgegeben werden und Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

1.2.4 Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

1.2.5 Die Anordnungen gelten bis auf Widerruf.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2005 (BGBl. I S. 2482) wird die **sofortige Vollziehung** dieser Allgemeinverfügung im öffentlichen Interesse angeordnet.

2. Begründung

Die Amerikanische Faulbrut ist eine durch das Bakterium Paenibacillus larvae verursachte Krankheit der Bienen. Die Ansteckungsgefahr für benachbarte Bienenvölker ist hoch, ebenso wie der wirtschaftliche Schaden des Imkers, sofern seine Völker erkrankt sind.
Es ist erforderlich, andere möglicherweise von der Amerikanischen Faulbrut befallene Bienenstände der Umgebung erkennen und sanieren zu können.
Auf diese Weise soll eine Übertragung des Erregers der Amerikanischen Faulbrut auf andere Bienenstände unterbunden werden.
Es ist ebenso erforderlich, das Verbringen in und aus dem Sperrbezirk zu unterbinden, um die Seuche nicht weiter zu verbreiten.

3. Begründung der sofortigen Vollziehung
Um eine Weiterverbreitung der Seuche zu verhindern, ist es notwendig, dass Sanierungsmaßnahmen so schnell wie möglich durchgeführt werden. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines Widerspruchsverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden.
Da die Maßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Schäden der Natur und Umwelt angeordnet worden sind, müssen die Interessen des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung eines eingeleiteten Rechtsbehelfs zurückstehen.
Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt somit im überwiegenden öffentlichen Interesse.

4. Hinweise
Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Schutzmaßregeln werden nach § 26 Bienenseuchen-Verordnung i.V.m. § 32 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet.

5. Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, erhoben werden.
Ist eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt involviert oder erfolgt die elektronische Einlegung des Widerspruchs durch eine Behörde, kann sie über das besondere elektronische Anwaltspostfach bzw. Behördenpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde erfolgen.
Ein Widerspruch per E-Mail ist nicht zulässig. Bürgerinnen und Bürger können an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde nur fristwahrend Widerspruch einlegen, wenn die Bürgerin oder der Bürger ein Bürger-EGVP-Konto (OSCI-Konto) besitzt und zusätzlich eine qualifizierte elektronische Signatur verwendet.
Aufgrund von § 37 Satz 1 des Tiergesundheitsgesetzes bzw. wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung, d.h. die angeordneten Maßnahmen bleiben sofort vollziehbar.
Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, erforderlich.

6. Inkrafttreten
Diese Anordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rendsburg, den 29.06.2021

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
Im Auftrage

Dr. Freitag
Amtstierärztin

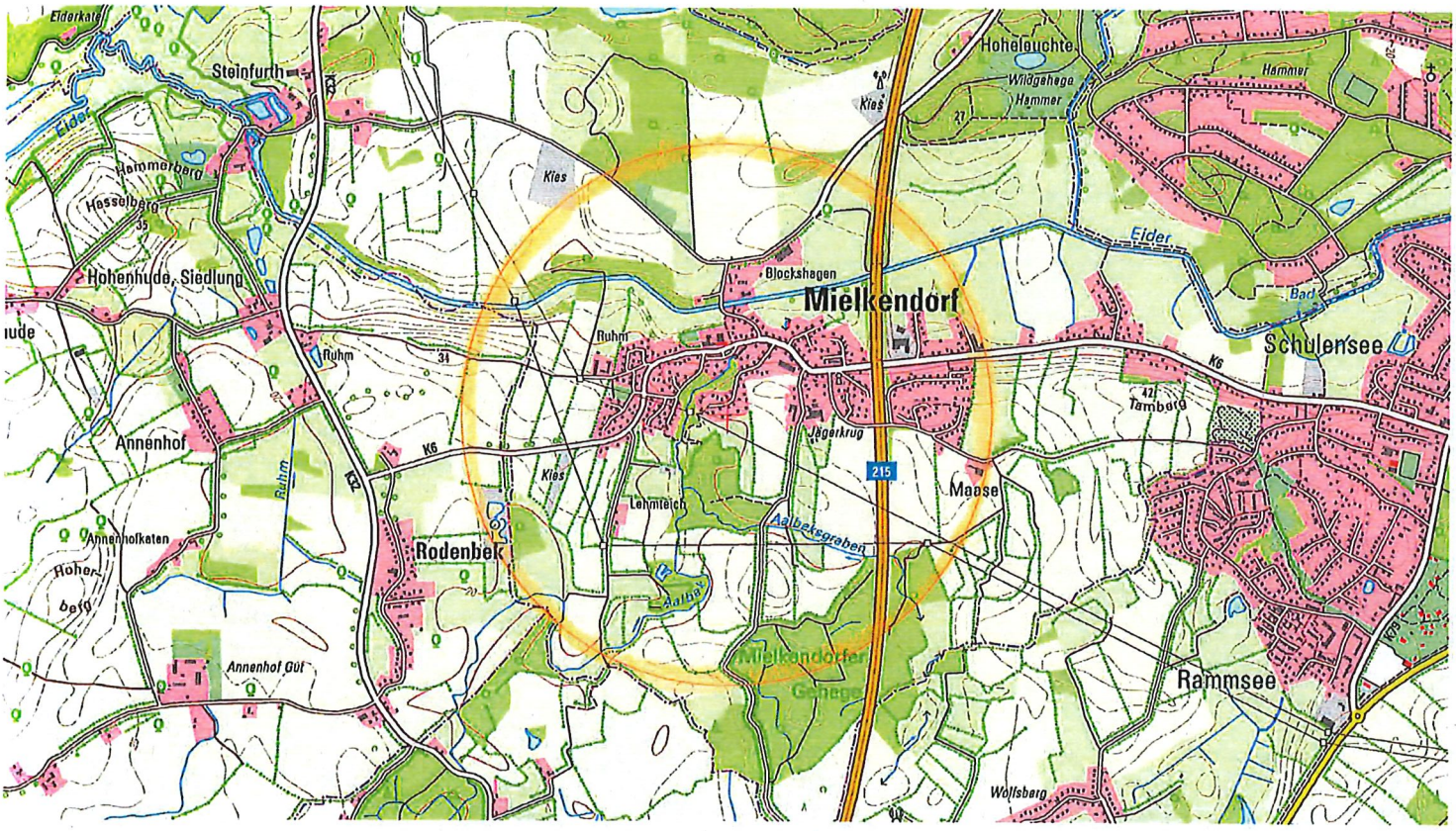
Elderkate
Steinfurth
Elder
Hammerberg
Hesselberg
35
Hohenhude, Siedlung
Ruhm
31
Annenhof
K6
Ruhm
Annenhofkaten
Hoher-
berg
Annenhof Gut
Rodenbek
Kies
Lehmteich
Aalbekegraben
Aalbek
Mielkendorfer
Gehege
Blockshagen
Mielkendorf
Kies
Hohelauchte
Wildgehege
Hammer
Hammer
27
Elder
Bad
Schulensee
K6
42
Tamberg
Jägerkrug
215
Maase
Rammsee
Wolfsberg

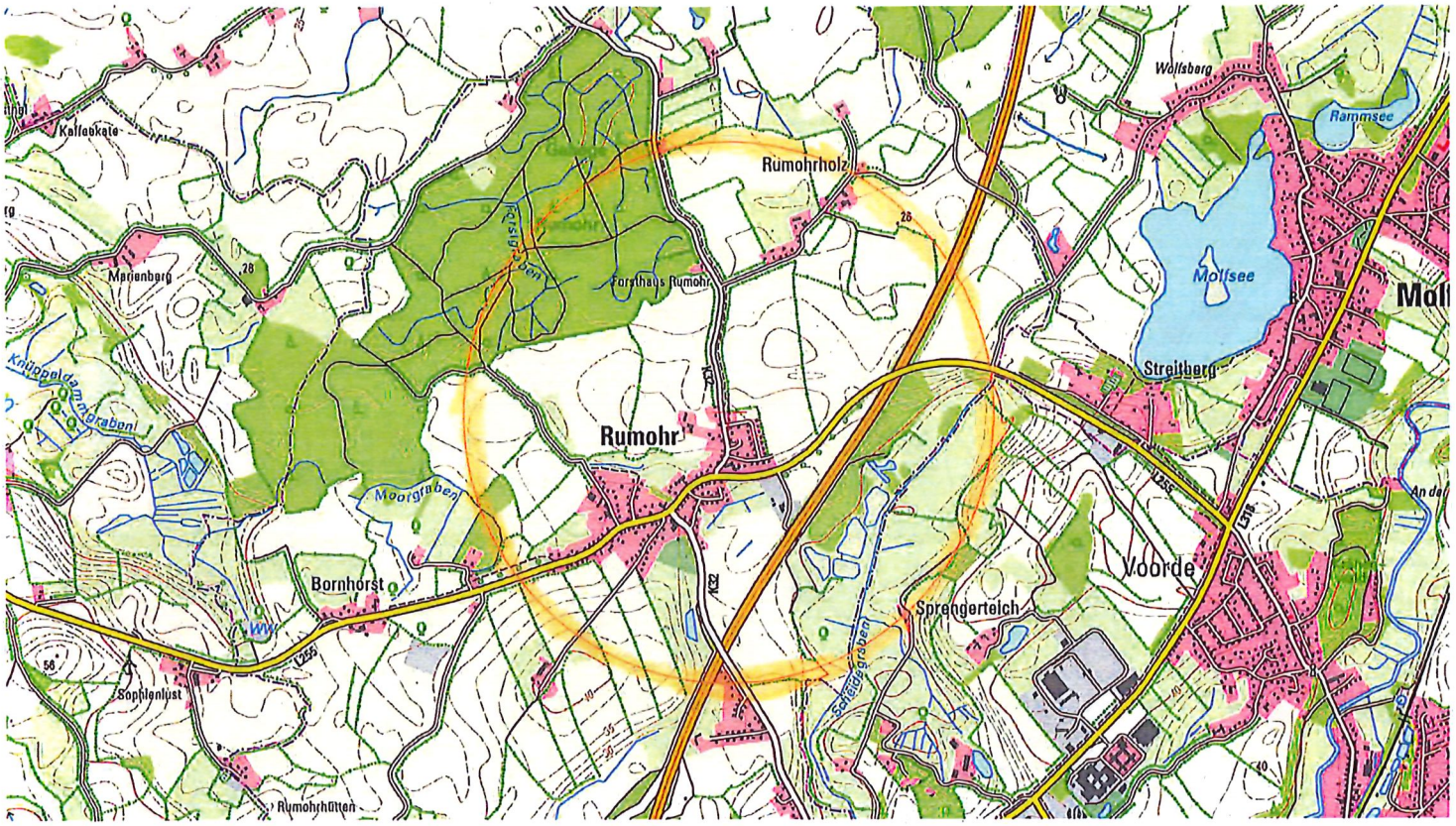
Kaffeekate
Marienberg
Knüppeldammgraben
Rumohrholz
Forstgraben
Forsthaus Rumohr
Rumohr
Moorgraben
Bornhorst
Sophienlust
Rumohrhütten
Wolfsberg
Rammsee
Mollsee
Streitberg
Voorde
Sprengerteich
Scheidegraben
K32
L255
L378